

## Anlage 4: Synopse

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) für den Kalkulationszeitraum 2015/2016)	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) (neu: für den Kalkulationszeitraum 2017/2018)	Begründung der Änderung und Hinweise																
<p><b>Inhaltsübersicht</b>  <b>Präambel</b>            Abkürzungsverzeichnis            § 1 <b>Allgemeines</b>            § 2 <b>Gebührenpflicht</b>            § 3 <b>Gebührentatbestand und -maßstab</b>            § 4 <b>Gebührensschuldner</b>            § 5 <b>Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit</b>            § 6 <b>Gebührenänderung</b>            § 7 <b>Gebührenrückerstattung</b>            § 8 <b>Verwaltungsgebühren</b>            § 9 <b>Anzeige- und Auskunftspflicht</b>            § 10 <b>Ordnungswidrigkeiten</b>            § 11 <b>Rechtsvorschriften</b>            § 12 <b>Sprachliche Gleichstellung</b>            § 13 <b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>ANLAGE</b>            Gebührentarif</p>	<p><b>Inhaltsübersicht</b>  <b>Präambel</b>            Abkürzungsverzeichnis            § 1 <b>Allgemeines</b>            § 2 <b>Gebührenpflicht</b>            § 3 <b>Gebührentatbestand und -maßstab</b>            § 4 <b>Gebührensschuldner</b>            § 5 <b>Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit</b>            § 6 <b>Gebührenänderung</b>            § 7 <b>Gebührenrückerstattung</b>            § 8 <b>Verwaltungsgebühren</b>            § 9 <b>Anzeige- und Auskunftspflicht</b>            § 10 <b>Ordnungswidrigkeiten</b>            § 11 <b>Rechtsvorschriften</b>            § 12 <b>Sprachliche Gleichstellung</b>            § 13 <b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>ANLAGE</b>            Gebührentarif</p>																	
<p><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340) sowie § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 29.10.2014 folgende Satzung beschlossen:</p> <p><b>Abkürzungsverzeichnis</b></p> <table border="0"> <tr> <td>AbfWS</td> <td>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),</td> </tr> <tr> <td>AbfG LSA</td> <td>Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577),</td> </tr> <tr> <td>KAG-LSA</td> <td>Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340),</td> </tr> </table>	AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),	AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577),	KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340),	<p><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202) sowie § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom __.__.2016 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am __.__.2016 folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:</p> <p><b>Abkürzungsverzeichnis</b></p> <table border="0"> <tr> <td>AbfGS</td> <td>Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),</td> </tr> <tr> <td>AbfWS</td> <td>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungskosten-satzung</td> <td>Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015,</td> </tr> <tr> <td>AbfG LSA</td> <td>Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), <b>zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),</b></td> </tr> <tr> <td>KAG-LSA</td> <td>Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung</td> </tr> </table>	AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),	AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),	Verwaltungskosten-satzung	Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015,	AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), <b>zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),</b>	KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung	<p>Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen</p> <p>Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen und Aufnahme des Unterflurbehälters (UFB) als Abkürzung</p>
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),																	
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577),																	
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340),																	
AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),																	
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),																	
Verwaltungskosten-satzung	Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015,																	
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), <b>zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),</b>																	
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung																	

<p>Verwaltungskosten- satzung Stadt HWS MGB Wertstoffmärkte</p> <p>Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2005, Stadt Halle (Saale), Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Müllgroßbehälter, Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,</p>	<p>KVG LSA</p> <p>Stadt HWS MGB UFB Wertstoffmärkte</p> <p>vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202), Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), Stadt Halle (Saale), Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Müllgroßbehälter, Unterflurbehälter, Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,</p>	
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.</p> <p>(3) Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA.</p> <p>(4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8.</p> <p>(5) Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.</p>	<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.</p> <p>(3) Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA.</p> <p>(4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8.</p> <p>(5) Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.</p>	<p>Es gibt keine inhaltlichen Änderungen.</p>
<p><b>§ 2 Gebührenpflicht</b></p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.</p> <p>Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Der Anschlusspflichtige hat hierbei nach § 28 Abs. 3 und 4 AbfWS bzw. nach § 9 dieser Satzung entsprechend mitzuwirken.</p>	<p><b>§ 2 Gebührenpflicht</b></p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.</p> <p>Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Der Anschlusspflichtige hat hierbei nach § 28 Abs. 3 und 4 AbfWS bzw. nach § 9 dieser Satzung entsprechend mitzuwirken.</p>	<p>Es gibt keine inhaltlichen Änderungen.</p>
<p><b>§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab</b></p> <p>(1) Für Wohngrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) besteht die Abfallgebühr aus einer Personengebühr und einer Restmüllgebühr.</p> <p>1. Die Personengebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten und Bewirtschaftungskosten der Wertstoffmärkte insbesondere die Kosten der Entsorgung der getrennt vom Restmüll erfassten Abfälle aus Haushaltungen gemäß §§ 9 bis 15 AbfWS in dem dort genannten Umfang. Für Sonder- und Mehrleistungen werden separate Gebühren erhoben.</p> <p>Die Personengebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Die Höhe der Personengebühr ist davon</p>	<p><b>§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab</b></p> <p>(1) Für Wohngrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) besteht die Abfallgebühr aus einer Personengebühr und einer Restmüllgebühr. Werden für die Abfallentsorgung der Wohngrundstücke Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben.</p> <p>1. Die Personengebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten und Bewirtschaftungskosten der Wertstoffmärkte insbesondere die Kosten der Entsorgung der getrennt vom Restmüll erfassten Abfälle aus Haushaltungen gemäß §§ 9 bis 15 AbfWS in dem dort genannten Umfang. Für Sonder- und Mehrleistungen werden separate Gebühren erhoben.</p>	<p>Hinweis auf die Gestellungsgebühren für UFB</p>

<p>abhängig, ob eine Eigenkompostierung aller auf dem Wohngrundstück anfallenden Bioabfälle nach § 7 Abs. 2 AbfWS zu berücksichtigen ist oder nicht.</p> <p>Die für die Gebührenbemessung relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen für ein Wohngrundstück per Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Darüber hinaus wird die Personenanzahl bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides im Laufe eines Jahres durch die Stadt neu festgestellt. Stichtag bei Änderungen ist der Monatserste des Geltungsbeginns des geänderten Abfallgebührenbescheides.</p> <p>2. Die Restmüllgebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten insbesondere die Kosten der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehälter, der Entsorgung des Restmülls, der Abfallberatung und des Gebührendienstes.</p> <p>Die Restmüllgebühr wird nach Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der veranlagten Restmüllbehälter erhoben.</p> <p>Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden, ob und in welchem Umfang die veranlagten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.</p> <p>(2) Für Gewerbegrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) wird als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.</p> <p>(3) Für unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Eigentümergärten u. ä. Grundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 AbfWS eine Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.</p> <p>(4) Für unbewohnte Wohngrundstücke und Gewerbegrundstücke wird bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 AbfWS eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonne erhoben.</p> <p>(5) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Abfuhrhythmus eine Entsorgungsgebühr erhoben.</p> <p>(6) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag nach § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 6 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Abfallart, Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der beantragten Abfahren erhoben.</p> <p>(7) Für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Abfuhr von Abfallsäcken auf Antrag nach § 25 Abs. 6 Satz 2 AbfWS wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben.</p> <p>(8) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zu einem Wunschtermin (Terminabfuhr) nach § 12 Abs. 3 AbfWS wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.</p>	<p>Die Personengebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Die Höhe der Personengebühr ist davon abhängig, ob eine Eigenkompostierung aller auf dem Wohngrundstück anfallenden Bioabfälle nach § 7 Abs. 2 AbfWS zu berücksichtigen ist oder nicht.</p> <p>Die für die Gebührenbemessung relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen für ein Wohngrundstück per Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Darüber hinaus wird die Personenanzahl bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides im Laufe eines Jahres durch die Stadt neu festgestellt. Stichtag bei Änderungen ist der Monatserste des Geltungsbeginns des geänderten Abfallgebührenbescheides.</p> <p>2. Die Restmüllgebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten insbesondere die Kosten der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehälter <b>bzw. Unterflurbehälter für Restmüll</b>, der Entsorgung des Restmülls, der Abfallberatung und des Gebührendienstes.</p> <p>Die Restmüllgebühr wird nach Anzahl, Größe, Abfuhrhythmus <b>und Art der veranlagten Behälter</b> erhoben.</p> <p>Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden, ob und in welchem Umfang die veranlagten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.</p> <p>(2) Für Gewerbegrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) wird als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben. Werden für die Abfallentsorgung <b>Unterflurbehälter genutzt</b>, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben.</p> <p>(3) Für unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Eigentümergärten u. ä. Grundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 AbfWS <b>als Abfallgebühr</b> eine Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.</p> <p>(4) Für unbewohnte Wohngrundstücke und Gewerbegrundstücke wird bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 AbfWS <b>als Abfallgebühr</b> eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonne erhoben.</p> <p>(5) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Abfuhrhythmus eine Entsorgungsgebühr <b>und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt</b> erhoben.</p> <p>(6) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag nach § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 6 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Abfallart, Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter <b>und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt</b> erhoben.</p> <p>(7) Für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Abfuhr von</p>	<p>Aufnahme der Unterflurbehälter für Restmüll als Gebührentatbestand</p> <p>Hinweis auf die Gestellungsgebühren für UFB</p> <p>Konkretisierung der Gebührenart</p> <p>Aufnahme der Anfahrtgebühr als Gebührentatbestand</p> <p>Aufnahme der gesonderten Abfuhr von mehr als 7 Abfall-</p>
---	---	--

<p>(9) Für Abfuhr auf Antrag nach § 9 Abs. 6 (Grünabfälle), § 12 Abs. 4 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 4 (Altholz) sowie § 23 Abs. 11 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.</p> <p>(10) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte nach § 9 Abs. 4 Satz 2 (Wurzelholz), § 11 Abs. 2 (Kunststoffabfälle), § 12 Abs. 6 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 3 und 4 (Altholz), § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Bau- und Abbruchabfälle), § 18 Abs. 3 (Altreifen) AbfWS wird in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.</p> <p>(11) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (§ 15 Abs. 4 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 16 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.</p> <p>(12) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.</p> <p>(13) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand (Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Container) in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.</p> <p>(14) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.</p>	<p>Abfallsäcken auf Antrag nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 AbfWS wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben.</p> <p>(8) Für die Nachentsorgung von Abfallbehältern und –säcken auf Antrag bei nicht erfolgter Leerung bzw. Abfuhr nach § 25 Abs. 9 Satz 3 AbfWS wird eine Gebühr für die zusätzliche Anfahrt erhoben.</p> <p>(9) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zu einem Wunschtermin (Terminabfuhr) nach § 12 Abs. 3 AbfWS wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.</p> <p>(10) Für Abfuhr auf Antrag nach § 12 Abs. 4 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 4 (Altholz) sowie § 23 Abs. 11 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.</p> <p>(11) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte nach § 9 Abs. 5 (Grünabfälle), § 11 Abs. 2 (Kunststoffabfälle), § 12 Abs. 6 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 3 und 4 (Altholz), § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Bau- und Abbruchabfälle), § 18 Abs. 3 (Altreifen) AbfWS wird in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.</p> <p>(12) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (§ 15 Abs. 4 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 16 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.</p> <p>(13) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.</p> <p>(14) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und –menge, Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Behälter erhoben.</p> <p>(15) Bei Nutzung von Unterflurbehältern für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier werden zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bzw. 2 Gestellungsgebühren in Abhängigkeit von Behälterart, -anzahl und -größe erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird der Aufwand für den Einsatz eines Unterflurbehälters (z.B. Wartung der mechanischen Teile, Behälterreinigung, Kontrollservice) abgegolten.</p> <p>(16) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.</p>	<p>säcken als Gebührentatbestand</p> <p>Aufnahme des neuen Gebührentatbestandes aus § 25 Abs. 9 Satz 3 AbfWS</p> <p>Anpassung des Verweises und Wortlautes aus § 9 Abs. 5 AbfWS</p> <p>Überarbeitung der Formulierung</p> <p>Aufnahme der Gestellungsgebühr für UFB als Gebührentatbestand</p>
<p><b><u>§ 4 Gebührenschuldner</u></b></p> <p>(1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühr ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümer können andere Gebührenschuldner treten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr.</p> <p>Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird der Wohnungseigentümergeinschaft oder</p>	<p><b><u>§ 4 Gebührenschuldner</u></b></p> <p>(1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühr und die Gestellungsgebühr nach § 3 Abs. 15 ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümer können andere Gebührenschuldner treten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr.</p> <p>Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird der Wohnungseigentümergeinschaft oder</p>	<p>Aufnahme der Gestellungsgebühr in die Regelungen zum Gebührenschuldner</p>

<p>dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.</p> <p>Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 7 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige bzw. Anschlussberechtigte Gebührenschuldner. Die Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner.</p> <p>(2) Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Gebührenschuldner bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.</p> <p>(4) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Abfuhr auf Antrag (Holsystem) ist der Auftraggeber.</p> <p>(5) Gebührenschuldner bei Anlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Wertstoffmärkte, Schadstoffannahmestelle und Betriebshof der HWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.</p> <p>(6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern ist der Auftraggeber.</p> <p>(7) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 14 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.</p>	<p>dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.</p> <p>Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 7 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige bzw. Anschlussberechtigte Gebührenschuldner. Die Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner.</p> <p>(2) Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzel- bzw. Nachentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Gebührenschuldner bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.</p> <p>(4) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallsäcken und Abfuhr auf Antrag (Holsystem) ist der Auftraggeber.</p> <p>(5) Gebührenschuldner bei Anlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Wertstoffmärkte, Schadstoffannahmestelle und Betriebshof der HWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.</p> <p>(6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern ist der Auftraggeber.</p> <p>(7) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 16 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.</p>	<p>Aufnahme der Nachentsorgung von Behältern in die Regelungen zum Gebührenschuldner</p> <p>Aufnahme der Einzel- und Nachentsorgungen von Säcken in die Regelungen zum Gebührenschuldner</p> <p>Anpassung des Verweises</p>
<p><b><u>§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit</u></b></p> <p>(1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2.</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.</p> <p>Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte</p> <p style="padding-left: 40px;">I. Quartal zum 15.02. II. Quartal zum 15.05. III. Quartal zum 15.08. IV. Quartal zum 15.11.</p> <p>fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist.</p>	<p><b><u>§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit</u></b></p> <p>(1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4 und 15 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2.</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.</p> <p>Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte</p> <p style="padding-left: 40px;">I. Quartal zum 15.02. II. Quartal zum 15.05. III. Quartal zum 15.08. IV. Quartal zum 15.11.</p> <p>fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist.</p>	<p>Aufnahme der Gestellungsgebühr in die Regelungen zur Gebührenerhebung und Fälligkeit</p>



erlassen werden.	nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.	
<p><b><u>§ 6 Gebührenänderung</u></b></p> <p>(1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsanlage ist nach Maßgabe des § 31 AbfWS nur zum Ersten eines Monats möglich. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.</p> <p>(2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweislich ständig abwesend sind, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Personengebühr ausgenommen werden. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Für die Bearbeitungsfrist gilt § 31 Abs. 2 AbfWS analog.</p> <p>Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 1 erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie dieselbe Person betreffen.</p>	<p><b><u>§ 6 Gebührenänderung</u></b></p> <p>(1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsanlage ist nach Maßgabe des § 31 AbfWS nur zum Ersten eines Monats möglich. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.</p> <p>(2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweislich ständig abwesend sind, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Personengebühr ausgenommen werden. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Für die Bearbeitungsfrist gilt § 31 Abs. 2 AbfWS analog.</p> <p>Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 1 erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie dieselbe Person betreffen.</p>	Es gibt keine inhaltlichen Änderungen.
<p><b><u>§ 7 Gebührenrückerstattung</u></b></p> <p>Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 27 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.</p>	<p><b><u>§ 7 Gebührenrückerstattung</u></b></p> <p>Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 27 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.</p>	Es gibt keine inhaltlichen Änderungen.
<p><b><u>§ 8 Verwaltungsgebühren</u></b></p> <p>Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung nach Maßgabe des § 13 Tarifnummer 8 erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antrag auf Freistellung von der Personengebühr für Wohngrundstücke (§ 6 Abs. 2),</li> <li>2. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wohngrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 1 AbfWS),</li> <li>3. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbegrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 2 AbfWS).</li> </ol>	<p><b><u>§ 8 Verwaltungsgebühren</u></b></p> <p>Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung nach Maßgabe des § 13 Tarifnummer 8 erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antrag auf Freistellung von der Personengebühr für Wohngrundstücke (§ 6 Abs. 2),</li> <li>2. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wohngrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 1 AbfWS),</li> <li>3. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbegrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 2 AbfWS).</li> </ol>	Es gibt keine inhaltlichen Änderungen.
<p><b><u>§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht</u></b></p> <p>(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z.B. über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls zu erteilen.</p> <p>(2) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind dieser Wechsel sowie die</p>	<p><b><u>§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht</u></b></p> <p>(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z.B. über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls zu erteilen.</p> <p>(2) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind dieser Wechsel sowie die</p>	Es gibt keine inhaltlichen Änderungen.

<p>die Gebührenbemessung betreffenden Änderungen, insbesondere Name und Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen, der HWS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet. Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von dieser Regelung können sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben (z.B. bei Insolvenz, Zwangsverwaltung).</p> <p>Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.</p>	<p>die Gebührenbemessung betreffenden Änderungen, insbesondere Name und Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen, der HWS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet. Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von dieser Regelung können sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben (z.B. bei Insolvenz, Zwangsverwaltung).</p> <p>Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.</p>	
<p><b><u>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen.</p> <p>Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<p><b><u>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen.</p> <p>Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>Es gibt keine inhaltlichen Änderungen.</p>
<p><b><u>§ 11 Rechtsvorschriften</u></b></p> <p>Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p><b><u>§ 11 Rechtsvorschriften</u></b></p> <p>Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Es gibt keine inhaltlichen Änderungen.</p>
<p><b><u>§ 12 Sprachliche Gleichstellung</u></b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p><b><u>§ 12 Sprachliche Gleichstellung</u></b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p>Es gibt keine inhaltlichen Änderungen.</p>
<p><b><u>§ 13 Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2013 außer Kraft.</p>	<p><b><u>§ 13 Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.2014 außer Kraft.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p><b><u>Anlage zur AbfGS: Gebührentarif</u></b></p>	<p><b><u>Anlage zur AbfGS: Gebührentarif</u></b></p>	<p>Die neuen Gebührenhöhen sind separater Bestandteil der Vorlage.</p>